

# **Stadtgemeinde Leibnitz**

Hauptplatz 24, 8430 Leibnitz

## **KUNDMACHUNG**

*Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Leibnitz hat in seiner Sitzung am 07.03.2002, 18.10.2018 bzw. 19.05.2022 beschlossen, zur Regelung der Zahl der Abstellplätze für mehrspurige Fahrzeuge im Gemeindegebiet Leibnitz nachstehende Verordnung zu erlassen:*

*Auf der Grundlage § 89 Abs. 4 Stmk. Baugesetz, LGBl.Nr. 59/95 i.d.g.F. wird diese novelliert wie folgt:*

### **Verordnung**

#### **§ 1 Allgemeines**

*Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung der Anzahl von Abstellplätzen, welche für die Errichtung von baulichen Anlagen im Stadtgebiet Leibnitz in den jeweiligen Baugebietskategorien auf der Grundlage des rechtskräftigen Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Leibnitz in Verbindung mit § 30 Abs. 1 Stmk. Raumordnungsgesetz 2010 i.d.g.F. und des § 89 Abs. 1, 3 und 4 Stmk. Baugesetz vorzuschreiben sind.*

*Grundlage der Festlegung sind die Richtlinien RVS 3.531 der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen.*

#### **§ 2 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt nur für die Neuerrichtung von Abstellplätzen für mehrspurige Kraftfahrzeuge im Gemeindegebiet Leibnitz, welche im Zuge des Stmk. Baugesetzes aufgrund der dort geltenden Bestimmungen vorzuschreiben sind.  
Lediglich die Gewerbe- und Industriegebiete, östlich der B67, laut rechtskräftigem Flächenwidmungsplan 1.0 der Stadtgemeinde Leibnitz sind von dieser Regelung*

*bzw. Verordnung ausgenommen. Als Begründung für die räumliche Teilausnahme wird angeführt, dass in diesem Bereich die Anbindungsstraßen großzügig ausgebaut sind und genügend Freiflächen für Abstellplätze zur Verfügung stehen.*

- (2) Grundsätzlich gilt diese Verordnung auch für neu zu erstellende Bebauungspläne und Bebauungsrichtlinien.*
- (3) Diese Verordnung gilt nicht für Bereiche bzw. Gebiete, für welche bereits rechtskräftige Bebauungspläne vorliegen und konkrete Vorgaben hinsichtlich der Anzahl von Stellplätzen darin bereits enthalten sind.*

### **§ 3 Bemessung der Anzahl der Stellplätze**

- (1) Die Anzahl der Stellplätze ist nach dem Verwendungszweck der Bauten und dem sich daraus ergebenden Bedarf zu bemessen. Der Bedarf wird nach Maßgabe der Nutzfläche bzw. der Anzahl der künftigen Benutzer ermittelt.*
- (2) Die notwendigen Abstellflächen oder Garagen sind grundsätzlich auf dem Bauplatz, also außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen herzustellen. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 5 und 6 des Stmk. Baugesetzes werden durch vorliegende Verordnung nicht berührt und bleiben anwendbar.*
- (3) In Siedlungsbereichen, in denen durch die Errichtung der vorgeschriebenen Parkplätze eine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung zu erwarten ist, sind die zumindest gemäß § 89 Abs. 3 StmkBauG mit Faktor 1 bezifferten Abstellflächen in Tiefgaragen unterzubringen. Dies gilt jedenfalls ab einer realisierten Bebauungsdichte von mehr als 0,6 bzw. bei Wohnanlagen mit 10 oder mehr neu errichteten Wohneinheiten. Die übrigen erforderlichen Stellplätze können je nach Wohnungsgröße auch oberirdisch frei angeordnet werden.*
- (4) Die Unterbringung in oberirdischen Garagen bedarf eines gesonderten Lärmgutachtens. Die das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung wird jedenfalls ab einer 10-fachen Anzahl der Tatbestände gemäß § 89 Abs. 3, Ziff. 1 bis 4 StmkBauG angesehen.*
- (5) Die aus der Berechnung nach § 4 sich ergebenden Zahlen sind bei Bruchteilen auf ganze Zahlen aufzurunden.*

### **§ 4 Anzahl der Stellplätze für bauliche Anlagen**

- 1) Die Verpflichtung nach § 89 Abs. 1 Stmk. Baugesetz 1995 gilt aufgrund dieser Ermächtigung abweichend zu Abs. 3 leg.cit als erfüllt, wenn nachstehende Abstellplätze geschaffen werden:*
  - a) bei Wohnhäusern gilt*

Anzahl Wohneinheiten	Wohnnutzfläche	Anzahl P für BewohnerInnen	Anzahl P für BesucherInnen	Anzahl insgesamt erforderliche P
1	< 55m <sup>2</sup>	1,00	0,50	2
1	> 55m <sup>2</sup>	2,00	0,50	3
2	< 55m <sup>2</sup>	2,00	1,00	3
2	> 55m <sup>2</sup>	4,00	1,00	5
3	< 55m <sup>2</sup>	3,00	1,50	5
3	> 55m <sup>2</sup>	6,00	1,50	8
4	< 55m <sup>2</sup>	4,00	2,00	6
4	> 55m <sup>2</sup>	8,00	2,00	10
5	< 55m <sup>2</sup>	5,00	2,50	8
5	> 55m <sup>2</sup>	10,00	2,50	13
6	< 55m <sup>2</sup>	6,00	3,00	9
6	> 55m <sup>2</sup>	12,00	3,00	15
7	< 55m <sup>2</sup>	7,00	3,25	11
7	> 55m <sup>2</sup>	14,00	3,25	18
8	< 55m <sup>2</sup>	8,00	3,50	12
8	> 55m <sup>2</sup>	16,00	3,50	20
9	< 55m <sup>2</sup>	9,00	3,75	13
9	> 55m <sup>2</sup>	18,00	3,75	22
10	< 55m <sup>2</sup>	10,00	4,00	14
10	> 55m <sup>2</sup>	20,00	4,00	24
11 bis 20		Anzahl P für BewohnerInnen fortlaufend. Anzahl P für BesucherInnen 4,00 +0,25 je Wohneinheit.		
Ab 21		Anzahl P für BewohnerInnen fortlaufend. Anzahl P für BesucherInnen 8,00 +0,125 je Wohneinheit.		

- b) bei Wohnheimen 2 Abstellplätze je 5 Betten
- c) bei Büro- und Verwaltungsgebäuden 2 Abstellplätze je 5 Dienstnehmer
- d) bei Ladengeschäften, Geschäftshäusern, Einkaufszentren u.dgl. 2 Abstellplätze je 50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche
- e) bei Versammlungsstätten, Theatern, Kinos und Konzerthäusern 2 Abstellplätze je 20 Sitzplätze
- f) bei Sportanlagen, Badeanstalten und Freizeiteinrichtungen 2 Abstellplätze je 15 Besucher
- g) bei Beherbergungsbetrieben 1,0 Abstellplätze je Mieteinheit
- h) bei Betrieben des Gastgewerbes 2 Abstellplätze je 10 Besucherplätze
- i) bei Krankenanstalten, Pflegeheimen und pflegeheimähnlichen Anstalten 2 Abstellplätze je 5 Betten
- j) bei Schulen 2 Abstellplätze je 20 Schüler
- k) bei Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetrieben, Lagerplätzen und Lagerhäusern 1,0 Abstellplätze je 5 Dienstnehmer
- l) bei Friedhöfen 1,0 Abstellplätze für je 200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche

2) Unter Berücksichtigung der Interessen des öffentlichen Verkehrs, der Ortsplanung sowie des vorhandenen Verkehrskonzeptes kann der Bauwerber mit Zustimmung der Gemeinde die Verpflichtung gemäß § 4 ebenso erfüllen, wenn er mit der Stadtgemeinde Leibnitz einen gesonderten Mobilitätsvertrag bzw. städtebaulichen Vertrag zur Sicherstellung der ausreichenden Anzahl von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge abschließt.

### **§ 5 Wirksamkeit**

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf ihrer Kundmachungsfrist in Kraft.*

*Leibnitz, am 25.05.2022*

*Für den Gemeinderat:*

*Der Bürgermeister:*

A handwritten signature in black ink, reading "Helmut Leitenberger". The signature is written in a cursive, flowing style.

*(Helmut Leitenberger)*

*Angeschlagen am: 30.05.2022*

*Abgenommen am: 14.06.2022*